



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

FÖS e.V. · Seestraße 116 · 13353 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Im Deutschen Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorstand/ Board

Dr. Anselm Görres (Vorsitz)
Dipl.-Vw. Kai Schlegelmilch
(Stellvertretender Vorsitz)
Florian Prange M.Sc.
(Schatzmeister)
Dipl.-Vw. Edgar Endrukaitis
Dipl.-Ing. Johannes Lackmann
Dipl.-Vw. Bettina Meyer

27. Mai 2009

dokument/27.05.2009

Stellungnahme des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) e.V. zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Finanzausschuss am 27. Mai 2009 zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes“ – Drucksache 16/12851

Geschäftsführung/ Management

Damian Ludewig
Andrea Sauer (in Elternzeit)
Sebastian Schmidt

Beirat des FÖS/ Advisory Board

Dr. Gerhard Berz
Prof. Dr. H.-C. Binswanger, CH
Dr. Martin Bursík,
Stellv. Ministerpräsident, CZ
Prof. Dr. Frank Convery, IRE
Dr. Henner Ehringhaus, CH
Dr. Franz Fischler, EU-
Agrarkommissar a.D., AT
Josef Göppel, MdB
Prof. Dr. Hartmut Graßl
Prof. Dr. Gebhard Kirchgässner, CH
Norbert Mann
Dr. Paul E. Metz, NL
Prof. Janet E. Milne, USA
Yannis D. Paleocrassas,
Finanzminister a.D., GR
Prof. Dr. Albert J. Rädler
Christine Scheel, MdB
Matthias Max Schön
Prof. Dr. Ulrich Steger
Prof. Dr. Norbert Walter
Prof. Dr. E. U. von Weizsäcker
Prof. Dr. Wolfgang Wiegard
Anders Wijkman MdEP, S
Dr. Angelika Zahrnt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung, der wir, wie avisiert, gerne folgen.

Unsere Stellungnahme, bezogen auf den o.g. Gesetzesentwurf und leider ohne die etwas unklare Medienberichterstattung der letzten Tage angemessen reflektieren zu können, ist angefügt. Die späte Zusendung bitten wir zu entschuldigen.

Es wäre künftig vom Verfahren her sehr hilfreich, wenn auch kurzfristig noch neuere Beschlüsse als die jeweiligen Gesetzesentwürfe den Sachverständigen vorab zur Stellungnahme zugeleitet werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Schlegelmilch

Anlage

Anlage

Sachverhalt

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des Energiesteuergesetzes insbesondere zur Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch den Wegfall des Selbstbehaltes vor. Dabei soll der Bundeshaushalt nicht zusätzlich belastet werden.

Konkret sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, diesen Betrieben eine Kompensation bis zur Höhe des seit 2005 bestehenden Selbstbehaltes von 350€ pro Jahr zu zahlen.

Bewertung

Das FÖS bezweifelt stark:

- die Zielrichtung und -erreichbarkeit sowie
- die Vereinbarkeit mit der grundsätzlichen Zielsetzung des Energiesteuergesetzes (Klima- und Ressourcenschutz, Anreizsetzung für effizienten Umgang mit Energie)
- dass es gemäß C) „keine Alternativen“ dazu geben soll;
- dass zwar einerseits den Ländern erhöhte Ausgaben in dem Maße entstehen, wie die Öffnungsklausel in Anspruch genommen wird, dass aber laut 2.2 zugleich keinerlei Vollzugsaufwand bei den Ländern entstehen soll.

Fragwürdig erscheint zudem

1. aus allgemeiner Sicht:

- ob das Ziel einer Förderung erreicht wird, da die Beihilfe ja noch den EU-Erfordernissen entsprechen muss, wie explizit im Entwurf steht.
- dass damit eine regionale Ausdifferenzierung der bisher bundeseinheitlichen Agrardieselregelung ermöglicht wird. Dies liefe auch dem Bestreben der EU-Kommission entgegen, möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen. Frankreich konnte sich vor einigen Jahren mit dem Wunsch nach einer in FR regional differenzierten Mineralölsteuer nicht gegenüber der EU-Kommission durchsetzen;
- dass die Mittel entgegen der gesamten Energiesteuerlogik und der Zuständigkeiten von Bund und Ländern für die verschiedenen Steuergesetze aus Landesmitteln gezahlt werden sollen;
- dass damit ausgerechnet der neu angedachten Schuldenbegrenzung der Länder entgegengewirkt wird, obwohl die Länder kaum Möglichkeiten der eigenen Steuererhebung als andere Option haben;
- dass den Ländern hier große Entscheidungsfreiheiten hinsichtlich der konkreten Rückzahlung gewährt werden. Damit werden neue Ungleichbehandlungen ermöglicht, die letztlich den politischen Druck in Richtung weiterer Subventionszahlungen erhöhen. Wenn die Medienberichten Glauben zu schenken ist, soll diese Regelung lediglich aufgrund den intensiven Partikularinteressen eines Bundeslandes zustande kommen;

- dass damit Vorschub geleistet wird, damit auch andere EU-Staaten auch ihre umweltschädlichen Subventionen erhöhen;
- dass die Mittel rückwirkend für 2008 ausgezahlt werden können.
- dass die Förderung lediglich mit „einem schwierigen konjunkturellen Umfeld“ begründet wird, ohne das zu spezifizieren;
- dass hier mit einer Ermäßigung des Agrardiesels gemäß Medienberichten offenbar sachfremd eine Entlastung insbesondere der Milchbauern erreicht werden soll;
- dass mit der Abschaffung der Obergrenze offenbar insbesondere die Großbetriebe gefördert werden, während aber die Kleinbetriebe primäres Ziel der Förderung sein sollten – so zumindest die Medienberichte;
- dass damit auch unklar bleibt, warum hier besonders die angabegemäß 360.000 Betriebe der Forst- und Landwirtschaft gefördert werden sollen, denn bereits von den Konjunkturprogramme I und II profitieren sie teilweise. Eine weitere Sonderbehandlungsnotwendigkeit ergibt sich zumindest nicht aus dem Gesetzesentwurf.
- dass damit das Finanz- und Steuerrecht verkompliziert wird;
- dass grundlegende finanzpolitische Grundsätze keine Beachtung finden, die die Bundesregierung selbst immer wieder zum Beispiel im Kontext der zweijährlichen Subventionsberichtserstattung verabschiedet. Konkret fehlt eine klare Degression, eine Befristung und damit ein kurz- bis mittelfristiges Auflaufen der Maßnahme. Laut Medienberichten ist zumindest eine Befristung auf zwei Jahre geplant, was zu begrüßen ist.
- dass in den Medien unterschiedliche Zahlen genannt werden („Wir werden die Land- und Forstwirte dadurch mit etwa 285 Millionen Euro im Jahr entlasten“, sagten Kauder und Struck am Montag in Berlin. Die Steuersenkung bedeutet nach Angaben des Bundesfinanzministeriums Mindereinnahmen von 525 Millionen Euro. Die Nettokreditaufnahme müsse entsprechend erhöht werden.“).
- dass demzufolge offenbar eine nochmals erhöhte Nettokreditaufnahme erfolgen soll ohne klare und ökologisch sinnvolle Gegenfinanzierung (etwa durch den Abbau anderer umweltschädlicher Subventionen – siehe z.B.: http://files.foes.de/de/downloads/diskussionspapiere/GBGDisPap2008-05_Thesen_Bausteine_%D6FR.pdf).

2. speziell aus umweltpolitischer Sicht:

- dass die bisherigen Ziele des Energiesteuergesetzes wie Umwelt- und Klimaschutz oder effizienter und sparsamer Ressourceneinsatz mit keinem Wort Erwähnung finden.
- dass eine Gegenleistung der Betriebe in keinsten Weise vorgesehen ist. Daher handelt es sich um eine unangemessene Reduktion ohne, dass hiermit die Ziele des Energiesteuergesetzes verfolgt werden. Es handelt sich folglich nicht nur um eine systemwidrige Regelung, sondern klar um eine umweltschädliche Subvention oder auch perverse Subvention, wie diese im internationalen Raum immer wieder von der OECD, der Weltbank und der Europäischen Umweltagentur bezeichnet werden.

- dass damit Anreize zur effizienten und klimaschonenden Betriebsführung durch eine geringe Inanspruchnahme des Agrardiesels und durch die Anschaffung und den Einsatz effizienter Traktoren und anderer Geräte konterkariert werden und damit Umweltschutz faktisch finanziell bestraft wird, weil er sich nun weniger rechnet. Dies läuft dem Gedanken der Ökologischen Steuer- und Finanzreform, aus der sich das jetzige Energiesteuergesetz mit ergeben hat, zuwider.

Umweltpolitisch positiv erscheint die Detailregelung, dass Durchschnittsverbräuche statt Einzelverbräuchen zugrunde gelegt werden können. Dies vereinfacht einerseits die Administration und hält die Kosten gering, andererseits führt es dazu, dass die unterdurchschnittlich verbrauchenden Betriebe – im Zweifel bedingt durch sparsame und energieeffiziente Betriebsführung – durch eine durchschnittliche Kompensation belohnt werden. Allerdings ist das Gesetz ungenau im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung und Anwendung dieser Regelung. Dies bedarf dringend der Nachbesserung, um hier einen weitgehend einheitlichen Gesetzesvollzug sicherzustellen.

Votum

Im Folgenden werden verschiedene Alternativen aufgezeigt, die in dieser Reihenfolge verfolgt werden sollten:

1. Nichtverabschiedung des Gesetzentwurfs und Entlastung durch andere Maßnahmen, die den Energieverbrauch nicht beeinflussen.
2. Änderung des Gesetzentwurfs: Es sollten zumindest konkret nachweisbare Umwelt-, insbesondere Energiemaßnahmen als Gegenleistung eingefordert werden. Hierzu könnte insbesondere ein Energiemanagementsystem gehören, wie es zum Beispiel vom Umweltbundesamt entwickelt worden ist.
3. Auch eine Begrenzung der Förderung auf Betriebe, die nach ökologischen Kriterien wirtschaften, könnte nicht nur ein wichtiger Schritt zur Förderung der Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft, aber auch zur grundsätzlich erforderlichen Begrenzung der Subventionszahlungen.
4. Der Gesetzesentwurf sollte dringend noch mit einer absoluten Bandbreite möglicher Zahlungen ergänzt werden, um die regionalen Differenzen einzugrenzen.